

A wide-angle photograph of a calm lake surrounded by dense green forests. The sun is shining from the upper right, creating a bright reflection on the water's surface. The sky is a clear, pale blue with some light clouds.

agw AG „Energiefragen und Wasserwirtschaft“ 15. Januar 2026 beim Erftverband

J. Schäfer-Sack, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände (agw)

NEUE WEBSEITE IST ONLINE

- Login ins Intranet mit Emailadresse
- Passwort wird per Mail von info@agw-nw.de zugeschickt
- Passwort bei jedem Login neu



0. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung

1. Aktuelles aus der agw

- a. Umsetzung UWWTD in Bezug auf Energiethemen, u.a. Abgrenzung Energiebegriff
- b. Ausweitung der Eigenenergieerzeugung: Sachstandsbericht Änderung der Sondergesetze
- c. Übersicht über Aktivitäten des Bundeswirtschaftsministeriums in Bezug auf Energie- und Wärmegesetzgebung

2. Abwasserwärmenutzung

- a. Sachstandsbericht „Initiative Abwasserwärme NRW“
- b. Austausch und Diskussion

3. Nachlese Atl-Treffen 2025

4. Bewertung Auswirkungen der Novelle der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzgebung und deren DurchführungsVO

5. Berichtspflichten Klärschlammverbrennung (EGLV/WVER, tbc)

6. Allgemeiner Austausch zu weiteren Themen (Vorschläge, alle):

- a. Umsatzsteuerliche Behandlung Direktverbrauch
- b. Allgemeiner Austausch Auditierungen und Umweltmanagementsysteme
- c. Bestandsschutz und Anlagenbefreiung

7. Verschiedenes

- a. Nächster Termin



WAS LÄUFT IN EUROPA?

„von-der-Leyen“- Kommission setzt klare **Schwerpunkte auf Industrie- und Wirtschaftswachstum:**

- **Clean Industrial Deal:** Maßnahmenpaket mit dem Ziel der stärkeren Förderung energieintensiver Branchen (100 Mrd. €) hin zu mehr grüner Technologie (darin Bürokratieabbau, kritische Rohstoffe, REACH Vereinfachung).
- **Aufweichung des EU Klimaschutzgesetzes** durch Zukauf von Klimazertifikaten, Verschiebung von ETS 2
- **Omnibus-Pakete:** Bürokratieabbau, Vereinfachung, v.a. für Landwirtschaft, Industrie und Wirtschaft, bislang 7 Omnibusse vorgelegt (Nachhaltigkeitsberichterstattung u. CBAM, EU-Investitionen, Vereinfachung Landwirtschaft, Verringerung Aufzeichnungspflichten für KMU (DSGVO), Erleichterungen in Verteidigungsindustrie, Vereinfachung Chemikalienrecht (v.a. CLP-VO, Kosmetik-VO, Düngemittel-VO), Umwelt
- **Im Bereich Wasser:** Neben UWWTD neue EU-Wasserresilienzstrategie, Verschärfung der UQN-Richtlinie und anstehende Überarbeitung der WRRL



ZEITPLAN

- 26.10.2022: Vorlage des EU-KOM-Entwurfs
- 05.11.2024: Zustimmung des Europäischen Rates
- 01.01.2025: Inkrafttreten nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- 31.07.2027 (spätestens): Umsetzung in nationales Recht

WICHTIGE INHALTE / NEUERUNGEN

- Spurenstoffelemination, Nährstoffreduktion, Ausbau der Eigenenergieerzeugung
- Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Finanzierung der 4. Reinigungsstufen -> Meilenstein für Verursacherprinzip
- Flankierende Rechtsakte: 3 Unterarbeitsgruppen bearbeiten Umsetzung und technische Details



Oben: Ruhrverband Photovoltaikanlage; © Ruhrverband
Unten: Solarthermische Klärschlamm-trocknung auf der Kläranlage Bottrop; © Jörg Saborowski EGLV

UMSETZUNG UND AKTIVITÄTEN IN DEUTSCHLAND

- UBA Gutachten zur erweiterten Herstellerverantwortung „Feinkonzept“ (rechtlich und fachlich) bis 01.01.2026.
- Rechtliche Auseinandersetzungen:
 - Mehrere Klagen beim EuGH eingegangen: Pharmaindustrie, Kosmetikindustrie sowie Mitgliedstaat Polen
 - Deutsche Wasserwirtschaft erwägt Streitbeitritt
- Initiative der Branche der deutschen Wasserwirtschaft zur Abschaffung der qualifizierten Stichprobe

GEPLANTE RECHTLICHE UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND:

- Referentenentwurf zur Änderung Anhang I der Abwasserverordnung und WHG war bis Ende 2025 angekündigt, bislang noch offen.
- Weitere Gesetzesentwürfe im Q1/26
- Eigenes Gesetz zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu späterem Zeitpunkt geplant
- Zuständigkeit für „Surveillance-Gesetz“ beim Gesundheitsministerium

VORGEHEN IN NRW:

- Unklar, wie Überwachungsmethodik geregelt werden wird
- Leitfaden 4. RST vom LANUK



ARTIKEL 11 (ENERGIENEUTRALITÄT)

Beweggründe für die Änderung:

- Evaluierung 2019:
 - Hinweis auf ungenutzte Potenziale für Erzeugung erneuerbarer Energien
 - Kommunaler Abwasserbehandlungssektor hat Möglichkeit, Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen
 - Ohne rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten
- Verwirklichung des Ziels Energieneutralität wird dazu beitragen, vermeidbare THG-Emissionen des kommunalen Abwassersektors deutlich zu verringern und damit Verwirklichung Ziele Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen
- Richtlinie (EU) 2018/2001 (Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Quellen) identifiziert kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „Go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien



ARTIKEL 11

- Alle 4 Jahre Energieaudits inkl. Potenzial für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs u. zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung EE, Schwerpunkt Potenzial Biogaserzeugung u. Rückgewinnung Abwärme in der Anlage, Verringerung THG-Emissionen
erstes Audit:
 - KA >100.000 EW bis 31.12.2028
 - KA >10.000 EW bis 31.12.2032
- Neutralität (onsite oder offsite) bis 2045 als nationales Ziel für den Sektor insgesamt, nicht anlagenscharf.
Auf nationaler Ebene Erzeugung Anteil der gesamten jährlichen Energie aus EE:

KA >10.000 EW

20% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2030

40% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2035

70 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2040

100% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2045
- Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch Betreiber der kommunalen Kläranlage kann nicht den Kauf erneuerbarer Energie umfassen.
Ausnahme: Zukaufmöglichkeit von max. 35% der Energie aus nicht-fossiler Energie, wenn MS keine 100%ige Neutralität erreichen, obwohl alle in Audits vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden und keine weiteren Einsparmöglichkeiten bestehen

ARTIKEL 11 UWWTD

Artikel 11

Energieneutralität

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vier Jahre Energieaudits — im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 — von in Betrieb befindlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchgeführt werden. Diese Audits umfassen eine Ermittlung des Potenzials für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung oder die Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem bei gleichzeitiger Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die ersten Energieaudits erfolgen

- a) bis zum 31. Dezember 2028 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserfracht von 100 000 EW und mehr behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen,
- b) bis zum 31. Dezember 2032 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr, aber unter 100 000 EW behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene der Anteil der gesamten jährlichen Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die von oder im Namen von Eigentümern oder Betreibern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr behandeln, auf deren Gelände oder außerhalb davon erzeugt wird, unabhängig davon, ob diese Energie auf dem Gelände oder außerhalb davon von den Eigentümern oder Betreibern dieser Anlagen genutzt wird, mindestens folgenden Vorgaben entspricht:

- a) bis zum 31. Dezember 2030 20 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,
- b) bis zum 31. Dezember 2035 40 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,

c) bis zum 31. Dezember 2040 70 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,

d) bis zum 31. Dezember 2045 100 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen.

Erneuerbare Energie, die durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt wird, umfasst nicht zugekaufte erneuerbare Energie.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Zukauf von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen, die zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie erforderlich sind — insbesondere jener Maßnahmen, die bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — nicht erreicht hat. Diese Zukäufe von Energie aus nichtfossilen Brennstoffen sind in Bezug auf das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel auf höchstens 35 % begrenzt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Zukauf von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie — insbesondere Maßnahmen, bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — nicht erreicht hat. Diese Zukäufe sind in Bezug auf das in Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel auf höchstens fünf Prozentpunkte begrenzt. Diese Ausnahme wird nur Mitgliedstaaten gewährt, die bis zum 31. Dezember 2040 nachweisen können, dass 35 % externer Energie aus nichtfossilen Brennstoffen gemäß Absatz 3 zugekauft werden müssen, um das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel zu erreichen, wobei alle Energieeffizienzmaßnahmen und alle Maßnahmen, die zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie erforderlich sind — insbesondere Maßnahmen, die bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — zu berücksichtigen sind.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahren erlassen, anhand deren festgestellt wird, ob die Ziele in Absatz 2 erreicht wurden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ERWÄGUNG (24)

UWWTD

„Die Gesamtmenge der von Betreibern oder Eigentümern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in oder außerhalb der Anlage erzeugten Energie, wie Wasserkraft, Solar- oder **Wärmeenergie**, Windenergie oder Biogas, sollte berücksichtigt werden.“

ENERGIENEUTRALITÄT – ABGRENZUNG DES BEGRIFFS GESAMTENERGIE

- (24) Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass der kommunale Abwasserbehandlungssektor die Möglichkeit bietet, seinen eigenen Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen, beispielsweise durch eine bessere Nutzung der verfügbaren Flächen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die Solarenergieerzeugung oder durch die Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm und durch Wärme oder kinetische Energie oder andere erneuerbare Energiequellen. Durch die Evaluierung ist auch deutlich geworden, dass in diesem Sektor ohne klare rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der jährliche Gesamtenergieverbrauch aller kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, in denen eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die in diesen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ nicht übersteigt. Um den Besonderheiten jeder einzelnen kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gerecht zu werden, sollte das Ziel, die benötigten Investitionen zu optimieren und für die notwendige Flexibilität zur Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität zu sorgen und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Potenzial für die Produktion erneuerbarer Energie und für Energieeinsparungen voll ausgeschöpft wird, auf nationaler Ebene und nicht für jede einzelne Anlage erreicht werden. Die Gesamtmenge der von Betreibern oder Eigentümern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in oder außerhalb der Anlage erzeugten Energie, wie Wasserkraft, Solar- oder Wärmeenergie, Windenergie oder Biogas, sollte berücksichtigt werden. Dieses Ziel sollte über Zwischenziele schrittweise bis zum 31. Dezember 2045 erreicht werden. Es sollte möglich sein, 2040 und 2045 eine begrenzte Menge nichtfossiler Energie, die nicht unmittelbar mit der Behandlung von kommunalem Abwasser in Zusammenhang steht, durch die Inanspruchnahme einer an Bedingungen geknüpften Ausnahmeregelung von externen Anbietern zuzukaufen. Erneuerbare Energie, die durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt wird, sollte zugekaufte erneuerbare Energie nicht umfassen. Die Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität wird dazu beitragen, die vermeidbaren Treibhausgasemissionen des kommunalen Abwasserbehandlungssektors deutlich zu verringern und gleichzeitig die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und der damit verbundenen nationalen Ziele und Unionsziele wie die in der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Ziele zu unterstützen. Initiativen zur Erreichung der Energieneutralität sollten allerdings nicht zu einer Steigerung der Methan- oder Stickstoffoxidemissionen führen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollten die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie erleichtern, die erforderlich sind, um die Energieneutralität im kommunalen Abwasserbehandlungssektor zu erreichen. Die Förderung der Erzeugung von Biogas oder Solarenergie in der EU und die gleichzeitige Verbesserung der Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ definierten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die optimale Nutzung der Digitalisierung, d. h. die weitestgehende Berücksichtigung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gestaltung der Energiepolitik und bei relevanten Investitionsentscheidungen, werden auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union im Sinne der in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ genannten Ziele zu verringern. Dies steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „Go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien identifiziert werden, d. h. als Standorte, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Um für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation durch optimale Maßnahmen das Ziel der Energieneutralität zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle vier Jahre Energieaudits im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ durchgeführt werden. Bei diesen Audits sollten auch das Potenzial für eine Senkung des Energieverbrauchs, die kosteneffiziente Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem oder die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand der in Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ festgelegten Kriterien ermittelt werden.

VERRINGERUNG DER THG-EMISSIONEN

- Ziel der RL erweitert um **sukzessive Verringerung** der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level (in Art. 1 und 11)
- **Überwachung der Treibhausgase** (mind. CO₂, N₂O, CH₄) aus KA >10.000 p.e. ggf. mittels analytischer Berechnungen oder Modellierung (Art. 21)
- EU-KOM kann bis 02.07.2027 **Durchführungsrechtsakte** zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung von Methoden zur Messung und Schätzung sowie Modellierung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen.
- MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen (Artikel 22)
- EU-KOM führt (bis 31.12.2033 und 31.12.2040) eine **Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen** aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich der Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und zur Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC (Artikel 30)
- **Informationen, die der Öffentlichkeit durch MS zugänglich gemacht werden sollen (Artikel 24):** Die gesamten direkten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser >10.000 p.e. in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, wenn verfügbar die gesamten indirekten THG-Emissionen, die insbesondere während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind (Anhang VI)

SACHSTAND ÄNDERUNG DER VERBANDSGESETZE:

- Beratungen sind abgeschlossen
- Textbaustein liegt nun vor, offizieller Referentenentwurf in Q1/2026 erwartet
- Änderungen in den Bereichen Eigenenergieversorgung, Hochwasserschutz, Digitales, Klimafolgenanpassung

Ziel: Änderung der Gesetze bis zum Abschluss der laufenden Legislaturperiode Anfang 2027



ENERGIE- UND STROMSTEUERGESETZ

- Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetz Mitte November 2025 im Bundestag verabschiedet
- darin Bürokratieabbau bei Stromsteuerbefreiung für Anlagen <2MW, Klärgasbetriebene BHKWs >2MW durch auslaufende EU-Beihilferegelungen nicht mehr stromsteuerbefreit
- Kurzfristige Änderung durch Finanzausschuss erfolgt: Streichung der Definition für erneuerbare Energien
- Allerdings weitere Klarstellungen in §9 StromStG, so dass Klärgas nach wie vor nur für Anlagen <2MW stromsteuerbefreit ist und zudem der Nachweis der Hocheffizienz nicht erbracht werden muss.

KOHLENDIOXID-SPEICHERUNGSGESETZ

- Ende November 2025 in Kraft getreten
- Regelt CCS/CCU
- künftig soll Abscheidung und Speicherung von CO₂ auch in größerem Maßstab möglich sein

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

- Abschaffung Gasspeicherumlage im November 2025 beschlossen
- Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, Regelungen zum Energy Sharing, sowie zum Smart Metering im November 2025 beschlossen
- Genehmigungsbeschleunigungen Windenergie auf See und Stromnetze im Dezember 2025 beschlossen

RED III

- U.a. Regelungen zu Windenergie an Land
- Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Baugesetzbuch
- Vereinfachung von Genehmigungen und Beschleunigung Ausbau Windenergie an Land

GEOOTHERMIE-BESCHLEUNIGUNGSGESETZ

- Anfang Dezember 2025 im Bundestag beschlossen
- Erschließung energetisches Potenzial Geothermie und Ausbau der klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung durch Wärmepumpen
- Beschleunigung Zulassungsverfahren für Wärmeleitungen



LANDESWÄRMEPLANUNGSGESETZ

- Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in NRW Ende 2024 veröffentlicht
- Umsetzung des Bundeswärmeplanungsgesetzes von 2023
 - Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis 30.06.2026 Wärmepläne erstellen
 - Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern müssen bis 30.06.2028 Wärmepläne erstellen
 - U.a. Informationen zu Abwassernetzen mit Mindestnennweite von DN 800 bereitstellen
- Initiative des MWIKE zur Hebung von Potenzialen der Abwasserwärme: themenspezifische Plattform für Austausch, Vernetzung und fachliche Vertiefung
- Initiative des MWIKE „Wärmewende“: Mittelpunkt stehen ein gemeinsames öffentliches Commitment, die Festlegung übergreifender Ziele sowie die Bündelung zentraler Akteure.



Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen



Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen



Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e.V.



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



EGLV
Emschergenossenschaft
Lippeverband



Kommunal
Agentur NRW



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN



STÄDTETAG
NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



VDRK®



Die Wohnungswirtschaft
im Westen



Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN



WUPPERVERBAND
für Wasser, Mensch und Umwelt

GEMEINSAME GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR NUTZBARMACHUNG DER POTENZIALE VON ABWASSERWÄRME



©NRW.Energy4Climate

- Erschließung von Abwasserwärme als nachhaltige und treibhausgasfreie Wärmequelle u.a. für den Gebäudesektor
- Vorteil: geringe Temperaturschwankungen -> konstant verfügbare Wärmequelle
- Projektion: bis 2030 min. 1 TWh Wärme, bis 2045 4TWh Abwasserwärme für die Wärmeversorgung gewinnen
- Klärung offener Fragen und Absteckung der Rahmenbedingungen in den kommenden Monaten
- AG1 – Abwasserwärme aus dem Kanal: Schwerpunkt Quartiere
- AG 2 – Abwasserwärme aus Kläranlagen: Schwerpunkt Fernwärme

0. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung

1. Aktuelles aus der agw

- a. Umsetzung UWWTD in Bezug auf Energiethemen, u.a. Abgrenzung Energiebegriff
- b. Ausweitung der Eigenenergieerzeugung: Sachstandsbericht Änderung der Sondergesetze
- c. Übersicht über Aktivitäten des Bundeswirtschaftsministeriums in Bezug auf Energie- und Wärmegesetzgebung

2. Abwasserwärmenutzung

- a. Sachstandsbericht „Initiative Abwasserwärme NRW“
- b. Austausch und Diskussion

3. Nachlese Atl-Treffen 2025

4. Bewertung Auswirkungen der Novelle der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzgebung und deren DurchführungsVO

5. Berichtspflichten Klärschlammverbrennung (EGLV/WVER, tbc)

6. Allgemeiner Austausch zu weiteren Themen (Vorschläge, alle):

- a. Umsatzsteuerliche Behandlung Direktverbrauch
- b. Allgemeiner Austausch Auditierungen und Umweltmanagementsysteme
- c. Bestandsschutz und Anlagenbefreiung

7. Verschiedenes

- a. Nächster Termin

